

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Südsachsen Wasser GmbH

1 Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen sind diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde zu legen und zum Bestandteil der abzuschließenden Verträge zu erklären. Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen, insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen, ist eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Südsachsen Wasser GmbH erforderlich.

2 Vertragsabschluss

Alle Bestellungen und Aufträge werden mit der schriftlichen Bestätigung durch die Südsachsen Wasser GmbH, deren Inhalt für die Lieferung oder Leistung maßgeblich ist, oder durch die Ausführung der Lieferung oder Leistung rechtsverbindlich.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung gültigen Umsatzsteuer.

Alle Rechnungen zu Lieferungen und Leistungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar.

Sollte abweichend im Vertrag Skonto vereinbart sein, so gilt dieses nicht für Montagen und Reparaturen sowie Eich- und Beglaubigungsgebühren.

Die Zahlungsbedingungen für Ingenieurleistungen, insbesondere Planungsleistungen, werden gesondert unter Pkt. 4.3 dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen geregelt.

4 Lieferungs- und leistungsspezifische Bedingungen

4.1 Erbringung von gewerblichen Leistungen und Verkauf von Material

• Dokumente

Zeichnungen und Maßangaben sind, sofern sie nicht als verbindlich bezeichnet werden, für die Ausführung nur annähernd maßgebend. An Kostenvoranschlägen,

Plänen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die Südsachsen Wasser GmbH das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt und insbesondere mit der Südsachsen Wasser GmbH direkt oder indirekt im Wettbewerb stehenden Firmen nicht zugänglich gemacht werden. Falls ein Liefervertrag nicht zustande kommt, bleibt das Recht auf Rückforderung der Unterlagen vorbehalten.

• Weiterentwicklungen

Soweit nach Vertragsabschluss im Zuge der ständigen Weiterentwicklung Änderungen eintreten, wird die geänderte Ausführung von der Südsachsen Wasser GmbH geliefert bzw. realisiert. Dabei sind Abweichungen berechtigt, sofern sie für den Auftraggeber zumutbar sind.

• Preisstellung

Alle Angebote sind freibleibend. Bei Angeboten aus Lagervorrat gilt Zwischenverkauf als vorbehalten.

Bei Änderungen der Kostengrundlagen, beispielsweise der Eich- und Beglaubigungsgebühren, ist die Südsachsen Wasser GmbH berechtigt, die am Tag der Lieferung gültigen Gebühren zu berechnen.

• Liefer- und Leistungszeiten sowie Warenrücknahme

Liefer- und Leistungszeiten werden nach bestem Vermögen so angegeben, dass sie bei normalem Ablauf der Fertigung oder Montage eingehalten werden können. Sie beginnen mit dem Datum der

Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und aller sonstigen Voraussetzungen, die der Auftraggeber zu erfüllen hat, einschließlich Leistung evtl. vereinbarter Anzahlungen.

Die Liefer- und Leistungszeit verlängert sich um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen gegenüber der Südsachsen Wasser GmbH in Verzug ist.

Die Liefer- und Leistungszeit – auch die der Zulieferer der Südsachsen Wasser GmbH – verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt, denen gleichzusetzen sind Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie sonstige unvorhergesehene Hindernisse, die die Südsachsen Wasser GmbH nicht zu vertreten hat, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Auslieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind.

Fertiggestellte Leistungen bzw. versandfertig gemeldete Waren sind unverzüglich abzunehmen. Anderenfalls ist die Südsachsen Wasser GmbH berechtigt, ohne Schadensnachweis eine Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages pro angefangenen Monat zu verlangen. Bei freiwilliger Rücknahme gelieferter Ware vom Auftraggeber hat die Südsachsen Wasser GmbH Anspruch auf vollen Ausgleich für die infolge des Vertragsabschlusses getätigten Aufwendungen, wie z. B. Transport- und Montagekosten sowie auf eine Pauschale für entgangenen Gewinn in Höhe von 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Es sei denn, der Käufer kann nachweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Eine freiwillige Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn das Material speziell für den Auftraggeber bestellt und/oder angefertigt wurde.

- Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die sich aus der Rechnungslegung bzw. aus weiteren Ansprüchen ergeben.

Soweit Leistungen wesentliche Bestandteile eines Gebäudes oder Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine, insbesondere nach der 3. Mahnung, die Demontage der Gegenstände durch die Südsachsen Wasser GmbH zu gestatten. Die Demontage und sonstige damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang für Lieferungen und Leistungen erfolgt mit der Übergabe bzw. Abnahme durch den Auftraggeber.

Bei Versand erfolgt der Gefahrenübergang mit dem Verlassen der jeweiligen Geschäftsbereiche der Südsachsen Wasser GmbH. In Ausnahmefällen kann eine entsprechende Transportversicherung im Vertrag vereinbart werden.

- Mängelansprüche, Haftung

Für Mängel bei Lieferungen und Leistungen sowie für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, die nachweislich zu der Zeit, zu der die Gefahr auf den Auftraggeber übergang, vorhanden waren bzw. fehlten, leistet die Südsachsen Wasser GmbH Gewähr, sofern der Auftraggeber den Fehler unverzüglich schriftlich gerügt hat.

Nach Wahl der Südsachsen Wasser GmbH werden die fehlerhaften Teile nachgebessert oder Ersatz geliefert.

Die Haftung für Mängel ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber am Liefergegenstand ohne vorherige Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt oder vornehmen lässt, ohne der Südsachsen Wasser GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Instandsetzung zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn bei der Beseitigung Verzug eingetreten ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der

notwendigen Kosten zu verlangen. Die Südsachsen Wasser GmbH ist in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen.

Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche der Auftraggeber sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4.2 Leistungen des Zentrallaboratoriums

- Vertragsleistungen

Gegenstand des Vertrages ist die im Auftrag beschriebene Analysen-, Beratungs- oder Sachverständigenleistung. Ein bestimmter Erfolg wird nicht geschuldet.

Insbesondere sind alle im Rahmen der Risikoberatung abgegebenen Hinweise, Ratschläge oder Stellungnahmen stets als Vorschläge an den Beratungsnehmer zu verstehen; diese Vorschläge sollen der Verbesserung des begutachteten Risikos dienen, ohne dass die damit bei Durchführung einzelner oder aller abgegebenen Vorschläge ein erhöhter oder in sonstiger Weise bestimmter Sicherheitsgrad gewährleistet werden kann und soll.

Bei den übernommenen Beratungs- und Sachverständigenleistungen werden die bei Vertragsabschluss / Informationsaufnahme geltenden allgemein anerkannten Regeln von Wissenschaft (z. B. Risiko- und Wahrscheinlichkeitstheorie) und Technik und die Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung berücksichtigt.

Die Südsachsen Wasser GmbH ist berechtigt, sich zur Durchführung eines Beratungs- / Gutachterauftrages ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.

Wird die Durchführung des Auftrages ganz oder zu selbständigen Teilen einem Dritten übertragen, so wird der Vertragspartner nach bestem Wissen und Gewissen ausgewählt.

- Aufklärungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber sorgt ohne besondere Aufforderung dafür, dass die Südsachsen Wasser GmbH rechtzeitig alle Unterlagen und Informationen erhält, die dem Auftraggeber bekannt sind und für die Auftragsausführung von Bedeutung sein könnten.

Die Südsachsen Wasser GmbH ist berechtigt, bei Ausführung des Auftrages das vom Vertragspartner auf dessen eigene Gefahr zur Verfügung gestellte Probematerial sowie die übergebenen Unterlagen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur dann zu den Vertragsleistungen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

- Mängelansprüche, Haftung, Freistellung

Ist eine Vertragsleistung der Südsachsen Wasser GmbH mit einem von dieser zu vertretenden Mangel behaftet, so beschränken sich die Mängelansprüche des Auftraggebers zunächst auf das Recht zur Nachbesserung. Die Aufbewahrungsfrist des Probematerials beträgt 4 Wochen ab Übergabe. Die sonstigen gesetzlichen Mängelansprüche können erst bei Fehlschlagen der Nachbesserung erhoben werden.

Die Südsachsen Wasser GmbH haftet nur für vorsätzlich bzw. grob fahrlässig verursachte Schäden. Sie haftet nicht für Schäden, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Risikoverbesserung, zur Schadensverhütung oder zur Schadenvorsorge beim Vertragspartner oder bei Dritten entstehen.

Für Schäden Dritter, die diesen dadurch erwachsen, dass ihnen der Auftraggeber die Leistungen der Südsachsen Wasser GmbH zur eigenen Verwendung zugänglich macht, haftet die Südsachsen Wasser GmbH nur dann, wenn die Weitergabe bei Auftragserteilung vereinbart und der begünstigte Personenkreis konkret benannt ist.

Die Haftung der Südsachsen Wasser GmbH gegenüber Dritten beschränkt sich in der Höhe auf den Umfang der Haftung gegenüber dem Auftraggeber.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- Rücktritt oder Aufhebung des Vertrages

Im Falle eines Rücktritts oder einer Aufhebung des Vertrages hat die Südsachsen Wasser GmbH Anspruch auf Ersatz aller bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie auf Zahlung einer dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechenden Vergütung.

Die Südsachsen Wasser GmbH kann an Stelle dessen auch einen pauschalisierten Schadenersatz in Höhe von 10 % des Auftragswertes fordern. Dem Auftraggeber bleibt es unbelassen, den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

- Urheberschutz

Die Urheberrechte erbrachter Leistungen verbleiben bei der Südsachsen Wasser GmbH.

Eine Veröffentlichung von Leistungen der Südsachsen Wasser GmbH darf nur mit deren schriftlicher Einwilligung und unter Quellenangabe erfolgen.

- Rückgabe

Hat die Südsachsen Wasser GmbH zum Zwecke der Vertragsausführung Sachen und Unterlagen des Vertragspartners in Besitz genommen, so sind diese mit der Beendigung der Vertragsausführung vom Vertragspartner auf eigene Kosten zurückzunehmen.

Erfolgt keine unmittelbare Zurücknahme bei Beendigung der Vertragsausführung, so ist die Südsachsen Wasser GmbH nur zu einer Aufbewahrung der Sachen und Unterlagen für die Dauer von 2 Monaten verpflichtet. Während dieser Zeit ist nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die die Südsachsen Wasser GmbH in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Nach Ablauf von 2 Monaten kann über die in ihrem Besitz befindlichen Sachen und Unterlagen frei verfügt werden.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Südsachsen Wasser GmbH hierauf nochmals gesondert hinweisen.

4.3 Ingenieurleistungen (Planungsleistungen)

- Vertragsleistungen

Ingenieurleistungen werden von der Südsachsen Wasser GmbH entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik – soweit nicht weitergehende Forderungen (z. B. Stand der Technik) im Vertrag verlangt werden –, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung örtlicher Verhältnisse erbracht.

Vertragsgrundlage bilden die jeweils gültige Fassung der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen im Bereich der Wasserwirtschaft – AVB – ING – WAS.

Von der HOAI abweichende Festlegungen können im Einzelfall zwischen den Auftraggebern und der Südsachsen Wasser GmbH in den jeweiligen Ingenieurverträgen vereinbart werden.

- Zahlungsbedingungen

Rechnungen zu Ingenieurleistungen (Planungsleistungen) sind innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar.

Die Einräumung der Möglichkeit von Abschlagszahlungen, Zahlungen nach Vorlagen von Fördermittelbescheiden u. ä. kann entsprechend den Festlegungen der – AVB – ING – WAS – vertraglich vereinbart werden.

4.4 Ingenieurtechnische und kaufmännische Leistungen

Details zu ingenieurtechnischen und kaufmännischen Leistungen werden in den jeweiligen Verträgen geregelt.

An die Südsachsen Wasser GmbH zum Zwecke der Vertragsdurchführung übergebene Gegenstände, Unterlagen, Datenträger usw. sind auf Verlangen des Auftraggebers von der Südsachsen Wasser GmbH zurückzugeben.

5 Gewährleistungsfristen

Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung bzw. Übergabe der Ware. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsansprüche) sowie § 634 a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt.

Bei Rechtsbeziehungen mit einem Verbraucher (Privatpersonen) gilt eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren.

Der Verkauf gebrauchter Güter erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

6 Datenschutz

Die Südsachsen Wasser GmbH ist nur befugt, die anvertrauten Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten.

Weiterhin wird die Südsachsen Wasser GmbH im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über alle Tatsachen, die ihr in Erfüllung des Auftrages bekannt werden, Stillschweigen bewahren, insbesondere werden Beratungsergebnisse und/oder Gutachten im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze Dritten ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers ausgehändigt.

7 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

Auf alle Verträge zu Lieferungen und Leistungen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Als Erfüllungsort gilt Chemnitz. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Chemnitz.

Die Südsachsen Wasser GmbH nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Für Anzeigen oder Erklärungen von Verbrauchern, die gegenüber der Südsachsen Wasser GmbH oder einem Dritten abzugeben sind, gelten abweichend von den Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen die gesetzlichen Formvorschriften und keine besonderen Zugangserfordernisse.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelungen eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.